**Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ), February 19th, 2010, p. 35**

# Eigentum ist nicht gleich Besitz

## Museumstreue: Die Urteilsbegründung des Kammergerichts im Fall Sachs

Das Kammergericht Berlin hat am 28. Januar im Berufungsverfahren die Klage des Sohnes des Plakatsammlers Dr. Hans Sachs gegen das Deutsche Historische Museum (DHM) abgewiesen und das Urteil des Landgerichts korrigiert, das dem Erben sowohl das Eigentum an den Plakaten als auch einen Anspruch auf Herausgabe zugesprochen hatte (F.A.Z. vom 30. Januar). Jetzt liegt die schriftliche Urteilsbegründung des 8. Zivilsenats vor.

Bestätigt wird das Urteil der ersten Instanz, insoweit es festgestellt hatte, dass der Sammler sein Eigentum weder durch die Beschlagnahme 1938 noch später verloren habe. Die rein faktische Entziehung sei auch nach nationalsozialistischem Recht keine Enteignung gewesen. Und weder seien die 1953 in Ost-Berlin aufgefundenen Plakate durch die Überführung in das Museum für Deutsche Geschichte in Volkseigentum übergegangen, noch habe Sachs das Eigentum eingebüßt, als er – in der Annahme, seine Sammlung sei komplett verschollen – 1961 einen Vergleich im Wiedergutmachungsverfahren schloss und von der Bundesrepublik eine Entschädigung von 225 000 D-Mark erhielt.

Im Ergebnis ist eingetreten, was Juristen nach Möglichkeit zu vermeiden suchen: Eigentum und Besitz fallen auseinander. Das Landgericht hatte aus der Feststellung des Eigentums einen Anspruch auf Rückgabe nach dem allgemeinen Zivilrecht abgeleitet. Dieser Aspekt des ersten Urteils hatte großes Aufsehen erregt – die Restitutionspolitik nach den Washingtoner Prinzipien schien auf der Kippe zu stehen, weil dieses Regime der moralischen Selbstverpflichtung auf der Prämisse beruht, die rechtlichen Ansprüche seien verfallen. Das Kammergericht bekräftigt nun den Vorrang des alliierten Rückerstattungsrechts und des Bundesrückerstattungsgesetzes und verweist darauf, dass die allierten Gesetze sich ausschließliche Geltung für alle Ansprüche zugemessen hätten, auch bei etwaiger Nichtigkeit der Entziehung. In der öffentlichen Debatte sind die Nachkriegsregelungen gelegentlich als bürokratische Schikanen, ja als Schutz der Räuber herabgewürdigt worden. Demgegenüber hält der Senat fest, dass der Gesetzgeber den Ausschluss des gewöhnlichen Zivilrechtsweges „aus gutem Grund" angeordnet habe, „nämlich zur geordneten Entwirrung der durch nationalsozialistische Unrechtsakte geschaffenen Fakten".

Hans Sachs erfuhr 1966 von der Rettung seiner Plakate, trat mit Ost-Berlin in Verbindung und erklärte, seine materiellen Ansprüche seien abgegolten. 1971 schrieb er in einem Artikel, er sehe seine Sammeltätigkeit durch die museale Pflege „als gerechtfertigt" an: „West- und Ostdeutschland werden, dessen bin ich sicher, ihre Schätze zu hüten wissen." Sachs, der 1974 starb, machte diese Aussagen, als er ein Rückgabeverlangen gegen die DDR nicht hätte durchsetzen können. Das DHM durfte aber, so das Kammergericht unter Verweis auf die Empfehlung der Limbach-Kommission, darauf vertrauen, dass sein Besitz der Sammlung sozusagen dem letzten Willen des Sammlers entsprach, da die Witwe und der Sohn lange über die Wiedervereinigung hinaus keine Rückgabe verlangten. Erst 2006 machte der Sohn sein Recht geltend, als es nach Überzeugung des Gerichts schon verwirkt war. In der mündlichen Verhandlung beschimpfte der Anwalt des Klägers die Vertreter des Museums als Räuber. Das DHM hat die Plakate konserviert, restauriert, katalogisiert und ausgestellt. Auch angesichts dieses Aufwands zur Pflege der Sammlung bewertet der Senat das verspätete Herausgabeverlangen als Verstoß gegen Treu und Glauben.

Für Liebhaber juristischer Spitzfindigkeiten: Das Kammergericht hält dem Kläger vor, dass er 1993 eine Frist des Vermögensgesetzes (der DDR von 1990) verstreichen ließ, obwohl das Bundesverwaltungsgericht jetzt entschieden hat, dass das Gesetz nicht einschlägig ist. Die Anwendbarkeit „kam immerhin ernsthaft in Betracht"! So bestätigt sich, was Friedrich Kiechle hier am 4. März 2009 über das Urteil des Landgerichts schrieb: „Es ist nun einmal die bedauerliche Eigenschaft von Fristen, dass ihre Versäumung nachteilige Folgen hat."

PATRICK BAHNERS